

31.10.03

Fz

Unterrichtung

durch das
Bundesministerium der Finanzen

Haushaltsführung 2003

**Unterrichtung gemäß § 37 Abs. 4 BHO über die Einwilligung in
eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1513 Titel 636 27
- Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherung (HZV) -**

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim
Bundesminister der Finanzen
Karl Diller MdB

Berlin, den 29. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung seine Einwilligung nach Art. 112 GG in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2003 bei Kap. 1513 Tit. 636 27 - Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung - in Höhe von bis zu 7 Mio. € erteilt hat.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushalts nicht vorausgesehen werden konnte, dass mehr Berechtigte als zunächst angenommen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und aus der bisherigen umlagefinanzierten hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung in die kapitalgedeckte Zusatzversicherung wechseln.

Die überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, da sie der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung dient.

Die rechtliche Verpflichtung beruht auf dem Wahlrecht nach § 27 HZvNG.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Diller